

## **Merkblatt**

### **Entsorgung von Küchen- und Speiseabfällen**

---

Küchen- und Speiseabfälle, also Nahrungsmittel, die bei der Zubereitung von Speisen anfallen und Essensreste, **aus nicht privaten Haushalten**, dürfen nicht über die Bio- Tonne des Landkreises Rottweil entsorgt werden. Eine Entsorgung über die private Biotonne oder Eigenkompostierung bzw. den Restmüll ist durch das öffentliche Abfallrecht und die geltende Abfallwirtschaftssatzung **nicht** möglich.

Die **Verfütterung** von Küchen- und Speiseabfällen und ehemaligen Lebensmitteln tierischer Herkunft an Nutztiere (wie Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel usw.) ist wegen der damit verbundenen Tierseuchengefahr strengstens **verboten** und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Trotzdem sind Sie als Unternehmer und Abfallerzeuger in der Entsorgungspflicht und müssen dieser nachkommen.

#### **Was muss entsorgt werden?**

Küchen- und Speiseabfälle mit Lebensmitteln tierischer Herkunft und ehemalige Lebensmittel tierischer Herkunft sind gemäß Verordnung EG 1069/2009 über Tierische Nebenprodukte Material der Kategorie 3.

- ▶ Küchen und Speiseabfälle mit Lebensmitteln tierischer Herkunft:  
Aus dem Zubereitungsprozess: Fleisch, Fleischerzeugnisse, Geflügel, Eier, Molkereiprodukte, Fisch usw.
- ▶ Ehemalige Lebensmittel tierischer Herkunft:  
Verdorbene oder aus anderen Gründen aussortierte Lebensmittel:  
Packungen mit Fleisch, Geflügel, Wurst, Molkereiprodukten, Fisch usw.

#### **Wo muss entsorgt werden?**

Die Entsorgung dieser Küchen- und Speiseabfälle und ehemaligen Lebensmitteln tierischer Herkunft darf nur durch dafür zugelassene Betriebe erfolgen. Entsorgungsbetriebe für Küchen- und Speiseabfälle sind in Telefonbüchern und im Internet zu finden.

## **Wie muss gesammelt werden?**

Die anfallenden Küchen- und Speiseabfälle und ehemaligen Lebensmittel tierischer Herkunft werden in der Regel in Behältern gesammelt, die Ihnen das Transport- bzw. Entsorgungsunternehmen zur Verfügung stellt. Die Behälter sind zu beschriften mit den Hinweisen: „Kategorie 3 – Nicht für den menschlichen Verzehr“.

Der Standort der Behälter muss sich außerhalb von Räumen befinden, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, d.h. nicht in der Küche oder in Räumen in denen offene Lebensmittel lagern oder bearbeitet werden. Die Behälter sind für unbefugte Personen und Tiere unzugänglich zu halten. Bei heißer Witterung sind ggf. die Behälter zu kühlen, um unzumutbare Beeinträchtigungen für Mitarbeiter und Nachbarschaft z.B. durch Gerüche oder Madenbefall zu vermeiden.

Die Behälter sind nach jeder Entleerung gründlich zu säubern, desinfizieren und zu trocknen.

## **Was muss an Papierkram erledigt werden?**

Bei jeder Abholung von Küchen- und Speiseabfällen oder ehemaligen Lebensmitteln ist von Ihnen ein Handelspapier (Muster: siehe Anlage) mit den Hinweisen „Küchen- und Speiseabfällen“ bzw. „Ehemalige Lebensmittel“, „Material Kategorie 3“ und „Nicht zum menschlichen Verzehr“ in drei-/ vierfacher Ausfertigung auszufüllen. Meistens stellen Ihnen auch die Entsorgungsunternehmer diese Handelspapiere zur Verfügung.

Außerdem hat jeder Betrieb, der Küchen- und Speiseabfälle / ehemalige Lebensmittel abgibt, Aufzeichnungen in Form einer Tabelle zu führen (Muster: siehe Anlage).

Die Handelspapiere und Aufzeichnungen sind jeweils mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren und im Betrieb zur Einsicht bereit zu halten.

**Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Informationen, die über den Inhalt dieses Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an das oben aufgeführte Veterinär- und Verbraucherschutzamt.**

### **Rechtsvorschriften:**

VO EG 1069/2009 über Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte

Tierische Nebenprodukte- Beseitigungsverordnung

Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rottweil

### **Anlagen:**

Muster Handelspapier

Muster Aufzeichnungen



